

Statuten Trychler-Club Wilderswil

1. Zweck und Ziel

- Art.1 Die abgekürzte Clubbezeichnung lautet Wilderswiler-Trychler. Die Wilderswiler-Trychler sind politisch und konfessionell neutral.
- Art.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, das gute Ansehen des Clubs zu wahren, sowie gute Kameradschaft und absolute Fairness zu pflegen.
- Art.3 Die Wilderswiler-Trychler sind ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wilderswil.
- Art.4 Hauptzweck sind: Silvester-und Neujahrstrycheln, 1. Augustumzug, diverse Volksfeste und Anlässe im Dorf.

2. Mitgliedschaft

- Art.5 Der Club besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.
- Art.6 Der Eintritt als Aktivmitglied setzt die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung voraus. Die näheren Bestimmungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für Jugendliche unter 16. Jahren kann durch den Verein keine Aufsichtspflicht wahrgenommen werden.
- Art.7 Frauen werden zum trycheln nicht geduldet, jedoch als Ehrendamen bei Umzügen und als Passivmitglieder.
- Art.8 Jedermann kann die Passivmitgliedschaft erlangen.
- Art.9 Wer sich bezüglich der Wilderswiler-Trychler besonderer Verdienste erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes hin von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- Art.10 Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Austritte müssen auf 31. Dezember schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.
- Art.11 Wenn der Beweis erbracht ist, dass ein Mitglied in irgend einer Art gegen die Statuten oder die Tradition der Wilderswiler Trychler verstossen hat, so kann es durch die Hauptversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt bereits bestehende Verbindlichkeiten dem Club gegenüber nicht. Der Ausgeschlossene hat das Recht gegen den Ausschluss Rekurs einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Hauptversammlung über Wiederaufnahme. Jegliches Eigentum der Wilderswiler-Trychler, ist vom Ausgeschlossenen zurückzugeben.

3. Organe

- Art.12 Die Organe des Clubs sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 13 Die Hauptversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Die Auflösung des Vereins oder eine Statutenänderung können nur an der Hauptversammlung beschlossen werden. Anträge für Statutenänderung oder Vereinsauflösung müssen bis spätestens am 31. Dezember beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Die übrigen Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten nach Bedarf einberufen.

- a) Unentschuldigtes Nichterscheinen der Aktiven und des Vorstandes an jeglichen Versammlungen wird gerügt.
- b) Entschuldigungen müssen bis spätestens zur Versammlung beim Präsidenten oder beim Sekretär bekannt gegeben werden.

Art. 14 Die Traktanden der Versammlung sind folgende:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten HV
4. Kassabericht
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Mutationen
7. Anträge
8. Wahlen
9. Verschiedenes

Art. 15 Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Clubs kann beschlossen werden, wenn 3/4 des gesamten Mitgliederbestandes dafür stimmen.

Art. 16 Unter Vorbehalt von Art. 15 ist bei Abstimmungen das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder massgebend. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 17 Die Abstimmungen sollen in der Regel offen durchgeführt werden. Der Präsident kann aber im Bedarfsfall oder auf Antrag der Mitgliederversammlung entscheiden ob geheim abzustimmen ist.

Art. 18 Die Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt, sind jedoch zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und können Anregungen im Interesse des Clubs vorbringen.

4. Der Vorstand

- Art. 19
- a) Der Präsident vertritt den Club nach aussen. Er leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen und überwacht die Vollziehung der Statuten und der gefassten Beschlüsse.
 - b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten. Es können ihm zusätzliche Aufgaben übertragen werden.
 - c) Der Sekretär und Protokollführer erledigt die Sekretariatsarbeiten. Verträge sind vom Präsidenten mitzuunterzeichnen. Er darf gewisse Arbeiten nach externen Stellen vergeben.
 - d) Der Kassier leitet das Rechnungswesen und hat auf Jahresende den Rechnungsabschluss aufzustellen.

- e) Der technische Leiter ist verantwortlich für die Veranstaltungen und Organisationen.
- f) Der Materialverwalter ist verantwortlich für das Material des Club.
- g) 2-3 Beisitzer

Art.20 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist berechtigt, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Betrag bis Fr. 500.- pro Beschluss frei zu verfügen.

5. Rechnungsrevisoren

Art.21 Die Hauptversammlung wählt für die kommende Hauptversammlung zwei Rechnungsrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören. Sie haben der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Rechnungsführung zu stellen. Die Rechnungsrevisoren sind nach einer zweijährigen Amtsdauer wiederzuwählen.

6. Finanzen

Art.22 Der Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beträge werden jährlich entrichtet. Aktivmitglieder sind vom 16. Altersjahr an beitragspflichtig.

Art.23 Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder.

Art.24 Mitglieder die den erwähnten Pflichten nicht nachkommen, können vom Club ausgeschlossen werden. Eventuelle schuldige Beträge sind bis zum Austrittsdatum zu entrichten. Dem Verein steht überdies das Recht der Betreibung zu.

Art.25 Für den Fall einer Auflösung gelten Art. 13 und 15. Eventuelles Vermögen wird in diesem Falle der Altersfürsorge Wilderswil (Krankenpflegeverein) überwiesen.

Durch die Hauptversammlung genehmigt:

Wilderswil, *Januar 1995*

Der Präsident:



Der Sekretär:

